

Ausschussdrucksache **20(11)466**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städte- und Gemeindebund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum

a) Antrag CDU/CSU-Fraktion

Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen

BT-Drucksache 20/9740

b) Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Sozialstaatsmagnet sofort abstellen - Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber

BT-Drucksache 20/4051

Siehe Anlage



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Marc Elxnat
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-242
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Der Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per Mail:
arbeitundsoziales@bundestag.de

Datum
04.04.2023

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Finn Brüning / -242
finn-christopher.bruening@dstgb.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 08. April 2024 BT-Drs. 20/9740

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Gelegenheit den Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen“ (BT-Drs. 20/9740) mit einer Stellungnahme kommentieren zu dürfen.

Die Absenkung von Leistungen für Asylbewerber, die keine Bleibeperspektive haben und sich in Deutschland aufhalten, ist grundsätzlich ein wichtiger Baustein, um die Zahl der Asylbewerber ohne Bleibeperspektive in den Kommunen zu reduzieren und knappe Unterbringungsmöglichkeiten in den Kommunen freizuhalten für Menschen, die in eine lebensbedrohende Notlage geraten sind. Eine Untersuchung zu vergleichbaren Leistungskürzungen im Nachbarland Dänemark sollen jedoch gezeigt, dass diese die Zahl der Asylanträge nur im einstelligen prozentualen Bereich abgesenkt haben und nur eine untergeordnete Rolle bewirken konnten. Insofern ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme der damaligen dänischen Regierung unter den Asylbewerbern über deren Kommunikationswege weitergetragen worden ist. Dennoch dürfen solche Maßnahmen nur als Baustein eines Maßnahmenpakets verstanden werden. Vielmehr wird es darauf ankommen, die Maßnahmen auf europäischer Ebene voranzubringen, die insbesondere die Einreise von Menschen ohne Bleibeperspektive verhindern sowie weiter die Fluchtursachen gemeinsam mit den Herkunftsländern zu bekämpfen. Auch muss betont werden, dass die



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Rechtsprechung die Anpassungen der Bedarfsbemessung deutlich kritisiert hat und einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 I i.V.m. Art. 20 GG sieht. Insofern stellt sich die generelle Frage, inwieweit Leistungskürzungen noch gerichtsfest umgesetzt werden können. Wichtiger ist zudem eine Harmonisierung der Integrations- und Sozialleistungen unter den europäischen Mitgliedsstaaten, um eine faire Verteilung der Flüchtlinge – auch aus der Ukraine – innerhalb der EU zu erleichtern und Anreize für bestimmte Zielländer wie Deutschland abzubauen.

Die Belastung in den Kommunen ist ungebrochen hoch. Die Zahl der Asylanträge lag nach vorläufigen Schätzungen im Jahr 2023 bei etwa 350.000. Dies sind fast 100.000 mehr als im Vorjahr. Das Migrationsgeschehen ist dank der verstärkten Grenzkontrollen und der aktuellen Witterungsverhältnisse für kurze Zeit geringer. Die illegale Migration ist aber laut dem Bund nicht unter Kontrolle. Die zusätzlichen Kontrollen schaffen vor Ort in den Städten und Gemeinden jedoch Luft zum Verschnaufen, um Lösungen für Wohnraum zu suchen und die Ausländerbehörden leicht zu entlasten. Es fehlt nach wie vor an zusätzlichen Wohnraum, Sprachkursen und ehrenamtlichen Helfern in den Städten sowie Gemeinden. Es gibt regelmäßig Einzelfälle bei Kommunen, in denen bspw. Sporthallen oder Zelte für geflüchtete Menschen genutzt werden müssen. Der Grund liegt vor allem darin, dass bis heute viele Asylbewerber aus der Flüchtlingswelle 2015/16 Wohnraum nutzen, den die Kommunen ihnen damals zugewiesen haben. Auch verteilen viele Länder bis heute vor Ablauf des Asylprüfungsverfahrens Flüchtlinge an die Kommunen, da die Erstaufnahmeeinrichtungen überfüllt bzw. zu klein sind. Die Länder müssen daher dringend ihre Kapazitäten aufstocken. Gleichzeitig ist es fast zu einem Stillstand beim Wohnungsneubau gekommen. Hinzukommt, dass viele Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive nicht in ihrer Herkunftsstaaten zurückgeführt werden können, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Landesbehörden personell unterbesetzt sind oder es Probleme bei der Rücknahme mit den betroffenen Staaten gibt. Im Dezember 2023 wurden bspw. lediglich 1.275 Menschen in ihre Herkunftsstaaten zurückgeführt. Das jüngst vom Bundestag beschlossene Rückführungsverbesserungsgesetz ist daher zu begrüßen. Denn hierdurch werden Kapazitäten freigehalten für Menschen, die tatsächlich dringend auf Asyl angewiesen sind. Für Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen fliehen und in Deutschland arbeiten wollen, stehen die Möglichkeiten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zur Verfügung. Wichtig ist jetzt insbesondere, dass die Beschlüsse zum Asylpaket der Europäischen Union zeitnah umgesetzt werden. Dies bedeutet, die Bleibeperspektive bereits vor der Einreise in die EU zu überprüfen und Geflüchtete solidarisch innerhalb Europas zu verteilen.

Die Verlängerung der Bezugsdauer der niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG von 18 Monaten auf 36 Monate ist zu begrüßen. Denn die Ausländerbehörden sind stark überlastet und Asylverfahren dauern durchschnittlich rund 30 Monate. Ob diese Tatsache bei der Asylantragstellung für einen möglichen Bezug von



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Analogieleistungen relevant war, ist aus unserer Sicht spekulativ. Wichtig für mehr Rechtssicherheit in den Behörden wäre jedoch, dass der Gesetzgeber Klarheit über den Inhalt der Analogieleitungen schafft, da bis heute Unsicherheiten über mögliche Abstriche bestehen zwischen Leistungsberechtigten nach SGB XII und § 2 AsylbLG. Ebenso ist bis heute ungeklärt, welche konkreten zeitlichen Unterbrechungen durch Auslandsaufenthalte die Frist neu in Gang setzen. Die Forderung der Union, Sanktionsvorschriften nach § 1a AsylbLG auch auf Geduldete auszuweiten, wenn eine gesetzliche Frist verstrichen ist, wird von der Rechtsprechung abgelehnt. Für mehr Rechtssicherheit in der Praxis wäre es daher hilfreich, die Frist von zwei Wochen in § 1a Abs. 4 AsylbLG auf einen Monat auszuweiten. Eine eingeschränkte Leistung für einen Monat würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aufgrund der erwähnten Überlastung der zuständigen Behörden nicht immer in zwei Wochen realistisch umsetzbar ist und somit nach der Rechtsprechung eine Leistungskürzung rechtswidrig wäre. Insofern müssen die Rückführungsverfahren durch mehr Personal und einfachere digitaler Verfahren erleichtert werden, um Kapazitäten für Menschen mit Bleibeperspektive freizuhalten.

Die bundesweite Einführung der Bezahlkarte in diesem Jahr und die aktuellen Ausschreibungen in den Bundesländern sind zu begrüßen. Die Bezahlkarte muss in den Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegeben werden, um die Kommunen vor Ort von der Einrichtung freizuhalten und die Sozialleistungsbehörden zu entlasten. Auch wenn Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sich nicht an der einheitlichen Ausschreibung beteiligen, muss sichergestellt werden, dass das oberste Ziel der Bezahlkarte im Fokus bleibt. Nämlich Zahlungen ins Ausland und den Missbrauch von Sozialleistungen im Rahmen des Asylbewerberverfahrens zu verhindern und die Verwaltung bei der Auszahlung zu entlasten. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Karte keine In- und Auslandsüberweisungen vorsieht, um Beschränkungen zu umgehen. Im Fall von Onlinekäufen sollte zudem sichergestellt werden, dass eine Rückzahlung auf die Bezahlkarte erfolgt. Weiter muss die Höhe möglicher Bargeldauszahlungen mit der Bezahlkarte bundesweit einheitlich bestimmt werden, um gezielte Wanderbewegungen bei Asylanträgen in bestimmte Bundesländer zu verhindern, die auch entsprechend deren Kommunen belasten. Ob eine regionale Nutzbarkeit der Bezahlkarte, wie etwa in Bayern vorgesehen, bundesweit die richtige Lösung darstellt, sollte von Land zu Land entschieden werden. Grundsätzlich erscheint diese aber nicht zwingend geboten, da nach dem Asylgesetz ohnehin die ersten drei Monate eine Residenzpflicht für Asylbewerber besteht. Allerdings spricht für diese Maßnahme, dass der stationäre Einkauf die Chance zur besseren Integration bietet. Die generelle Möglichkeit zur Nutzung von Onlinekäufen erscheint dahingehend zweckmäßig, um die Mittel aus Grundleistungen bestmöglich auszuschöpfen. Bspw. um preiswerte Kleidung oder Gesundheitspflegeprodukte preiswerter erwerben zu können. Dabei darf ebenfalls nicht verkannt werden, dass viele Produkte aufgrund des Kulturunterschiedes nicht immer in Deutschland im stationären Einzelhandel vorhanden sein dürften. Die Teilnahme bspw. am Online-Glücksspiel muss hingegen



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

immer verhindert werden. Wichtig ist weiter, die Kommunen von den Kosten der Einführung der Bezahlkarte freizuhalten. Die Idee wurde im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 06. November 2023 ohne Beteiligung kommunaler Vertreter beraten und auf den Weg gebracht. Demnach muss auch die Rechnung der Maßnahme durch Bund und Länder getragen werden, zudem ist die Flüchtlingsunterbringung keine kommunale Pflichtaufgabe. Leider wird die Chance verpasst, die Bezahlkarte als digitalen Flüchtlingspass auszugestalten, die neben einer Bezahlfunktion auch die wichtigsten Daten (bspw. Stand der Ausbildung) und Stationen der jeweiligen Nutzer beinhaltet.

Neben den bereits beschlossenen Maßnahmen ist es zudem wichtig, den Abbau von Standards, Vollzugserleichterungen und dem Ausbau der Digitalisierung bei Aufnahme, Integration und Unterbringung der Geflüchteten unmittelbar zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Elxnat